

Mandant hat Abschrift

Ausfertigung

Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 315b C 351/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg, Lauenburg, Kopietz, Lauenburg, Lauenburg**, Elbchaussee 87,
22763 Hamburg, Gz.: 662/10, Gerichtsfach-Nr: 78

gegen

Aktiv Transport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Insa Streit, Hogenfeldweg 10 a,
22525 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hagen **Riemann**, Wettloop 43c, 21149 Hamburg, Gz.: 11.0664/Ri

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hamburg-Altona durch den Richter am Amtsgericht Dr. Krull am
18.04.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Urteil

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 255,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.12.2010 sowie weitere 46,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 23.12.2010 an die Rechtsanwälte Lauenburg & kopietz unter Freihaltung der Klägerin zu bezahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist, nachdem sie unwidersprochen geblieben ist, begründet: Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung nicht geschuldeter Zahlungen, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. BGB.

Da die Beklagtenseite die Darstellung des Geschehens in der Klagschrift nicht in Abrede gestellt hat, war diese der Entscheidung als zutreffend zugrunde zu legen (§ 138 Abs. 3 ZPO). Damit steht fest, daß die Beklagte vom Kläger ungerechtfertigte und damit nicht geschuldete Schadensersatzzahlungen kassiert hat. Diese sind zu erstatten.

Die geltend gemachten Nebenansprüche sind aufgrund Verzuges mit der geschuldeten Leistung (§§ 286 ff. BGB) zu ersetzen.

Die Klagschrift ist der Beklagtenseite mit einem ausführlichen Hinweis auf das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO ordnungsgemäß zugestellt worden; eine schriftliche Verteidigung ist trotz Fristsetzung bis heute nicht dargelegt. Angesichts dessen war das Recht der Beklagtenseite auf rechtliches Gehör gewahrt und durch Endurteil zu entscheiden (vgl. BVerfG, NJW 1993, 2864; LG Essen, NJW-RR 1993, 576; Baumbach/Hartmann, ZPO, 62. Aufl., § 495a Randnr. 69, Randnr. 75).

Die Kosten dieses Rechtsstreits hat die unterliegende Partei zu tragen (§ 91 ZPO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Von der Abfassung eines Tatbestands wurde abgesehen, denn die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§§ 511 Abs. 4, 313a Abs. 1 ZPO).

Dr. Krull
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Hamburg, 19.04.2011

Bergmann, JÄng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle